

# **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde WEER vom 29.03.2018 über die Pflichten der Hundehalter**

Aufgrund des § 6a Abs. 2 des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 56/2017, und des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 77/2017, wird verordnet:

## **§ 1 Leinenzwang**

(1) Der Leinenzwang für Hunde gilt ganzjährig, mit Ausnahme des in der Anlage in GELB markierten Abschnittes, in folgenden Bereichen:

(a) öffentliche Einrichtungen und sonstige allgemein zugängliche Anlagen: Gemeindeamt sowie alle umliegende öffentliche Gebäude (insb. Feuerwehr, Pavillon), NMS Weer, Kinder- und Pfarrzentrum Weer, Friedhof Weer, Recyclinghof, weiters in den Bereichen Dorfplatz, Högl-Platz, Platz beim Marterl am Archenwald sowie sonstigen Parkanlagen und Spielplätzen der Gemeinde Weer.

(b) auf allen öffentlichen Verkehrsflächen im Ortsgebiet

(c) auf Feld-, Spazier-, Rad- und Wanderwegen außerhalb der geschlossenen Ortschaft

(d) im Bereich von landwirtschaftlichen Kulturen und Weideflächen.

(2) Der Leinenzwang gem. Abs. 1 lit. c und d ist beschränkt auf den Zeitraum vom 15.03. bis 15.11. eines Jahres.

(3) Ausgenommen vom Leinenzwang sind Diensthunde öffentlicher Dienststellen, Sanitätshunde, Hunde der örtlichen Jagdaufsicht, Hunde der Bergwacht und des Bergrettungsdienstes während eines bestimmungsgemäßen Einsatzes.

## **§ 2 Hundekot**

(1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen, Kinderspielplätze, nicht durch Hundekot verunreinigt werden.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

## **§ 3 Strafbestimmungen**

(1) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 360,- bestraft.

(2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet und nicht bereits aufgrund der StVO zu verfolgen ist, eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 der TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.000,- bestraft.

## **§ 4 Inkrafttreten**

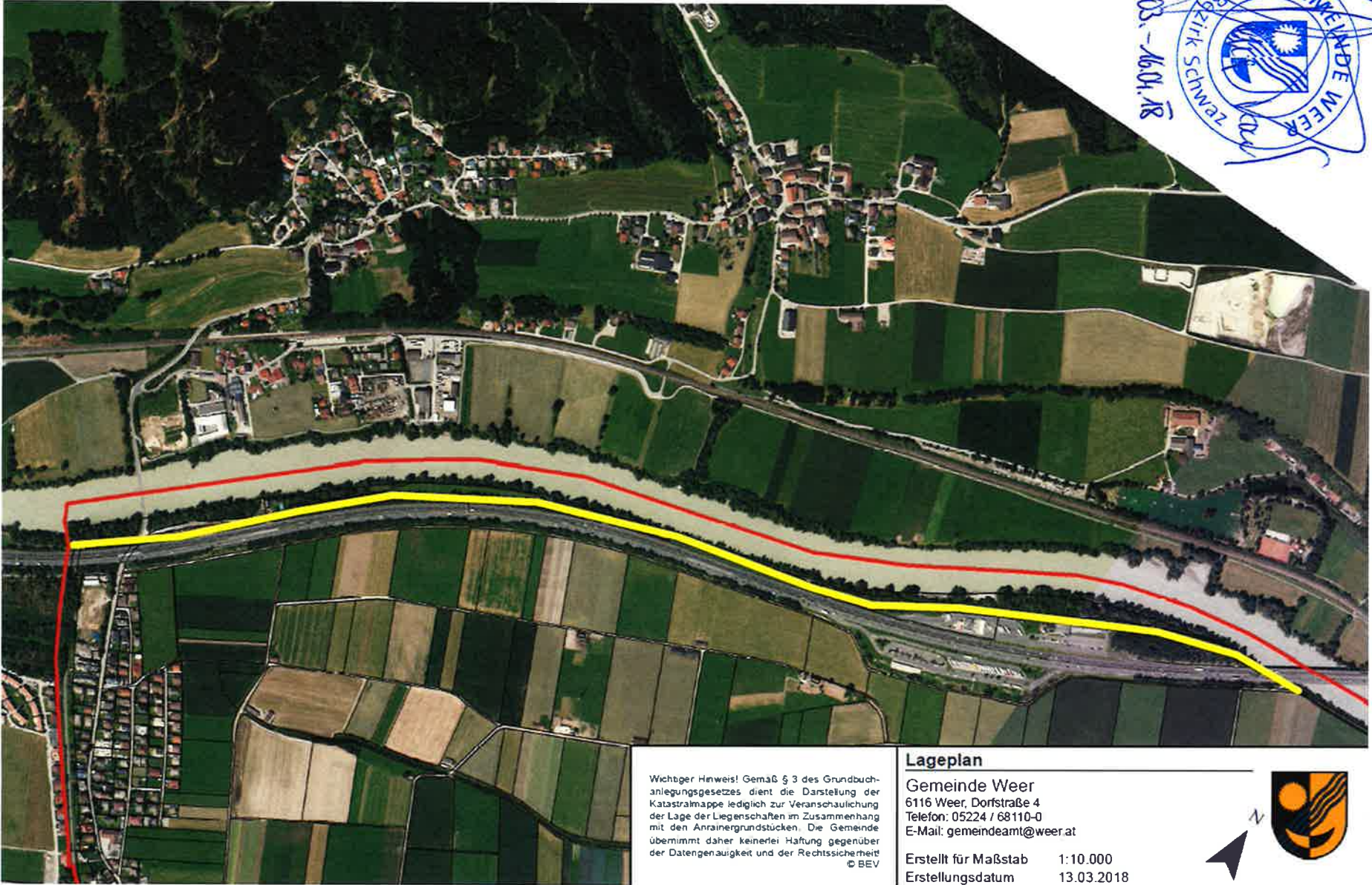
Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

### **Anlage zu § 1 Abs. 1**

Angeschlagen am: 30.03.2018

Abgenommen am: 16.04.2018





30003 - 1601, AB  
GEMEINDE WEER  
Bezirk Schwabmünster

Wichtiger Hinweis! Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit  
© BEV

**Lageplan**  
Gemeinde Weer  
6116 Weer, Dorfstraße 4  
Telefon: 05224 / 68110-0  
E-Mail: [gemeindeamt@weer.at](mailto:gemeindeamt@weer.at)

Erstellt für Maßstab 1:10.000  
Erstellungsdatum 13.03.2018

